



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. Februar 2013
(OR. en)**

**5752/1/13
REV 1**

**FIN 44
PE-L 4**

VERMERK

des	Haushaltsausschusses
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 - Entwurf einer Empfehlung des Rates

1. Der Haushaltsausschuss hat in mehreren Sitzungen im Januar 2013 in Anwesenheit von Vertretern der Kommission und des Rechnungshofs den Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011¹ geprüft.
2. Der Jahresbericht enthält Beurteilungen bezüglich der Zuverlässigkeit der Rechnungsführung der Kommission und der Wiedereinziehungs- und Korrekturmechanismen sowie spezielle Beurteilungen bezüglich der Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge, der Wirksamkeit der Systeme und der Zuverlässigkeit der Managementerkklärungen der Kommission zu den Einnahmen des Haushalts und den wichtigsten Ausgabenbereichen der EU, die insgesamt die Grundlage für die Zuverlässigkeitserklärung (DAS)² des Rechnungshofs bilden.

¹ ABl. L 344 vom 12.11.2012, S. 1, mit Berichtigung in ABl. C 345 vom 13.11.2012, S. 63.

² "Déclaration d'assurance".

Für das Jahr 2011 hat der Rechnungshof eine positive Beurteilung bezüglich des Jahresabschlusses, der Einnahmen, der Mittelbindungen für alle Themenkreise und der Zahlungen für "Außenbeziehungen, Außenhilfe und Erweiterung" und "Verwaltungs- und sonstige Ausgaben" abgegeben; für alle anderen Bereiche hat der Rechnungshof seine Beurteilung mit Einschränkungen versehen.

Der Rechnungshof hat ferner Bemerkungen zu den Fortschritten vorgelegt, die bei der Umsetzung der Empfehlungen früherer Jahres- und Sonderberichte erzielt worden sind¹.

3. Der Haushaltsausschuss hat Einvernehmen über den Entwurf einer Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 erzielt. Der Text ist in Addendum 1 zu diesem Vermerk wiedergegeben.
4. Entsprechend den Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 8. Mai 2000² haben die Vorbereitungsgremien des Rates, die für die in den Sonderberichten des Rechnungshofs behandelten Bereiche zuständig sind, bereits bestimmte in den Jahresberichten des Rechnungshofs angeführte Sonderberichte nach dem vom Ausschuss der Ständigen Vertreter festgelegten Verfahren prüfen können. Im Anschluss an diese Prüfungen hat der Rat Schlussfolgerungen zu diesen Sonderberichten³ angenommen.
5. Nach der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates⁴, insbesondere nach deren Artikel 208 Absatz 2, und nach der Haushaltsordnung der einzelnen Einrichtungen obliegt es dem Rat, an das Europäische Parlament Empfehlungen bezüglich der Entlastung der Einrichtungen zu richten, die nach dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind und Beiträge zulasten des Haushalts erhalten. Diese Empfehlungsentwürfe werden dem Rat als gesonderter A-Punkt zur Annahme vorgelegt⁵.

¹ Dok. 5046/13.

² Dok. 7515/00 FIN 127 + COR 1.

³ Dok. 8711/12, 7519/12, 6967/12 + COR 1, 8795/12, 9149/12, 12663/12, 10058/12, 11633/12, 11632/12, 12473/12, 12526/12, 15393/12, 12727/12, 16490/12, 15421/12, 17985/12, 15544/12 EXT 1, 18063/12, 17987/12, 17767/12 und 17989/12.

⁴ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁵ Dok. 5753/13 ADD 1 FIN 45 PE-L 5.

6. Nach der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden¹, insbesondere nach deren Artikel 14 Absatz 3, und nach der Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003², zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 651/2008 der Kommission vom 9. Juli 2008³, insbesondere nach deren Artikel 66 Absatz 1, obliegt es dem Rat außerdem, Empfehlungen bezüglich der Entlastung, die den Exekutivagenturen zu erteilen ist, an das Europäische Parlament zu richten. Diese Empfehlungsentwürfe werden dem Rat ebenfalls als gesonderter A-Punkt zur Annahme vorgelegt⁴.
7. Nach der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates⁵, insbesondere nach deren Artikel 208 Absatz 2, und den Finanzbestimmungen für jedes gemeinsame Unternehmen obliegt es darüber hinaus dem Rat, Empfehlungen bezüglich der Entlastung, die den gemeinsamen Unternehmen zu erteilen ist, an das Europäische Parlament zu richten. Diese Empfehlungsentwürfe werden dem Rat auch als gesonderter A-Punkt zur Annahme vorgelegt⁶.

¹ ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

² ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

³ ABl. L 181 vom 10.7.2008, S. 15.

⁴ Dok. 5754/13 ADD 1 FIN 46 PE-L 6.

⁵ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁶ Dok. 5755/13 ADD 1 FIN 47 PE-L 7.

8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er
- die Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 in der in Addendum 1 wiedergegebenen Fassung annimmt,
 - die im ANHANG zu Addendum 1 enthaltenen allgemeinen Bemerkungen, die dieser Empfehlung beigelegt sind, billigt,
 - den Präsidenten des Rates beauftragt, dem Europäischen Parlament die oben genannte Empfehlung des Rates zu übermitteln, und zu diesem Zweck den in ANLAGE 2 wiedergegebenen Entwurf eines Schreibens billigt;
 - die in ANLAGE 1 wiedergegebene einseitige Erklärung der Niederlande, Schwedens und des Vereinigten Königreichs in sein Tagungsprotokoll aufnimmt.

Einseitige Erklärung der Niederlande, Schwedens und des Vereinigten Königreichs
zur Entlastung zur Ausführung des EU-Haushaltsplans für 2011

"Bezugnehmend auf

- den Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs zur Ausführung des EU-Haushaltsplans für 2011,
- die Entlastung der Kommission zur Ausführung des EU-Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 und
- den in Dokument 5752/13 FIN 44 PE-L 4 + ADD 1 enthaltenen Entwurf von Empfehlungen des Rates

erklären Schweden, die Niederlande und das Vereinigte Königreich Folgendes:

- Sie bedauern sehr, dass der Europäische Rechnungshof zum 18. Mal in Folge nicht in der Lage war, eine uneingeschränkte Zuverlässigkeitserklärung bezüglich des EU-Haushalts als Ganzen abzugeben, und dass darüber hinaus die Gesamtfehlerquote in den letzten Jahren gestiegen ist und nach wie vor weit über dem akzeptablen Schwellenwert von 2 % liegt.
- Sie betonen, dass das Risiko noch höherer Fehlerquoten in den kommenden Jahren vermieden werden muss, und stimmen darin überein, dass die Glaubwürdigkeit der Ausgabenpolitik der EU in entscheidendem Maße von der wirtschaftlichen Haushaltsführung, einer ordnungsgemäßen Verbuchung der EU-Ausgaben und einer transparenten Rechenschaftspflicht aller einschlägigen beteiligten Akteure abhängt.
- Sie weisen darauf hin, dass etwa 80 % der EU-Haushaltsmittel im Rahmen des Systems der "geteilten Mittelverwaltung" von den Mitgliedstaaten ausgegeben werden.
- Sie sind sich mit dem Europäischen Rechnungshof darin einig, dass einer verbesserten Qualität und Wirksamkeit der EU-Ausgaben hohe Priorität zukommen sollte, um wesentlich bessere Ergebnisse zu erzielen, und dass die Standards für die Ergebnisberichterstattung verbessert werden sollten.

- Sie betonen abermals, dass einer unabhängigen Prüfung der EU-Mittelverwendung auf EU-Ebene große Bedeutung zukommt und dass sie die Arbeit des Europäischen Rechnungshofs nachdrücklich unterstützen.
- Sie weisen erneut darauf hin, wie wichtig es ist, dass alle Mitgliedstaaten uneingeschränkt dafür verantwortlich sind, dass die Verwaltung der EU-Mittel auf nationaler Ebene effektiven und effizienten Kontrollen unterzogen wird.
- Sie bedauern, dass nur vier der sieben vom Rechnungshof bewerteten Prüfbehörden der Mitgliedstaaten als wirksam eingestuft wurden, und weisen darauf hin, dass diese nationalen Prüfbehörden ein wesentliches Element in der Rechenschaftskette sind und dass ihre Wirksamkeit in Zukunft einer systematischeren und transparenten Analyse unterzogen werden sollte.
- Sie rufen alle Mitgliedstaaten dazu auf, sich zu verpflichten, im Rahmen ihrer zusammenfassenden Jahresberichte vollständige, transparente und genaue Daten vorzulegen und diese oder entsprechende Daten in einem zugänglichen Format öffentlich verfügbar zu machen.
- Sie fordern die Kommission auf, auch weiterhin für eine bessere Mittelbewirtschaftung durch alle Mitgliedstaaten zu sorgen, auch durch ihre strenge Anwendung von Sanktionen wie Aussetzung und Unterbrechung von Zahlungen, und ihre jährlichen Tätigkeitsberichte sowie andere umfassende Berichte auch künftig so zu veröffentlichen, dass den europäischen Bürgern zugängliche und vergleichbare Daten über Wirkung, Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben der EU in den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden."

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des : Präsidenten des Rates

an den : Präsidenten des Europäischen Parlaments

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Artikel 319 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darf ich Ihnen mit gesondertem Schreiben¹ die Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 übermitteln.

[Schlussformel]

¹ Dok. 5752/1/13 REV 1 FIN 44 PE-L 4 + 5752/13 ADD 1 FIN 44 PE-L 4.